

mittleramt ohne einschränkenden Zusatz stehen gelassen worden war, so daß sie von der Empfängerin notwendiger Weise auch auf den Weibergutsanspruch bezw. die Anschlußpfändung bezogen werden mußte. Wenn nun bei dieser Sachlage Frau Helfenberger die Klage auf Schutz ihres Weibergutsanspruches und der Anschlußpfändung innert zehn Tagen beim Vermittleramt, statt beim Bezirksgericht, anbrachte, so kann daran nicht die schwere Folge des Dahinfallens ihrer Teilnahme geknüpft werden. Nachdem die Ansprecherin vom Betreibungsamt selbst mit ihrem Anspruche vor einen inkompetenten Richter gewiesen worden ist, so geht es nicht an, daß die Betreibungsbehörden die innert der Frist erfolgte Anrufung dieses allerdings inkompetenten Richters ignorieren und erklären, es falle die Anschlußpfändung wegen Versäumung der Klagefrist dahin; vielmehr ist zu sagen, daß unter solchen Umständen Frau Helfenberger durch die Ladung vor Vermittleramt das nötige gethan hat, um ihre Rechte zu wahren und ihre Teilnahme aufrecht zu erhalten. Sobald hievon ausgegangen wird, kann darin, daß die kantonale Aufsichtsbehörde auf Ansuchen der Frau Helfenberger verfügte, es sei eine neue Anzeige und Fristansetzung zu erlassen, nichts gesetzwidriges erblickt werden; sondern es liegt darin einfach eine Maßnahme der Zweckmäßigkeit, die dazu diente, das Verfahren auch formell in die richtige Bahn zu leiten.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

73. Entscheid vom 20. Juli 1899 in Sachen Kopp.

Art. 92 Ziff. 10 Betr.-Ges. Entschädigung für Körperverletzung. — Der für Heilungskosten zugesprochene Betrag ist grundsätzlich pfändbar.

I. J. G. Kopp, alt Lehrer, früher in Bern, jetzt in Nid bei Schloßwyl, erhielt von der schweizerischen Centralbahngesellschaft für einen schweren Unfall, der ihn betroffen hatte, eine Haftpflichtentschädigung von 13,258 Fr. 52 Cts. ausbezahlt. In dieser Summe war ein Posten von 1138 Fr. 12 Cts. für Krankheits- und Heilungskosten inbegriffen, wovon 198 Fr. auf eine Rechnung des Spitals Bern (Insel- und Armentrankenhaus-korporation) entfielen. Kopp ließ diese Rechnung unbezahlt; er wurde daher vom Spital für den freiwillig auf 132 Fr. herabgesetzten Betrag derselben betrieben. Als gepfändet werden sollte, erklärte das Betreibungsamt Bern-Stadt, der Schuldner besitze dormalen kein pfändbares Vermögen; die von ihm bezogene Unfallentschädigung sei nach Art. 92 Ziff. 10 des Betreibungsgesetzes unpfändbar. Hiegegen beschwerte sich die Gläubigerin bei der bernischen kantonalen Aufsichtsbehörde mit dem Antrage, es sei die dem Schuldner Kopp verabsfolgte Entschädigung, soweit sie für Krankheits- und Heilungskosten zugesprochen wurde, als pfändbar zu erklären und das Betreibungsamt anzuweisen, die verlangte Pfändung vorzunehmen. Es wurde angebracht, daß nach dem bundesgerichtlichen Entscheide in Sachen Bovet und Kaufmann (Archiv V, Nr. 52) die dem Kopp zugesprochene Entschädigung nur insoweit unpfändbar sei, als sie ein Ersatz für den Ausfall von Arbeitskraft bilde; sie sei daher, soweit die Heilungs- und Pflegekosten betreffend, pfändbar. Der Schuldner wendete ein, es können die Krankheits- und Heilungskosten von der Unfallentschädigung nicht ausgetrennt werden und gepfändet werden. Wären sie pfändbar, müßten sie für jeden Gläubiger gepfändet werden dürfen. Zudem sei die Entschädigung für die Spitalkosten nicht mehr vorhanden.

II. Die kantonale Aufsichtsbehörde hieß die Beschwerde des

Inselspitals mit Entscheid vom 9. Juni 1899 gut und wies das Betreibungsamt Bern-Stadt an, die von demselben verlangte Pfändung vorzunehmen. Hiegegen beschwert sich der Schuldner beim Bundesgericht.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. . . .

2. Nach Art. 92 Ziff. 10 des Betreibungsgesetzes sind unpfändbar die Pensionen und Kapitalbeträge, welche als Entschädigung für Körperverletzung oder Gesundheitschädigung dem Betroffenen oder seiner Familie geschuldet werden oder ausbezahlt worden sind. Die Bestimmung bezieht sich ihrem Wortlaute nach nur auf die Entschädigungsbeträge, die das Äquivalent der verloren gegangenen Arbeitskraft und körperlichen (oder geistigen) Integrität bilden, umfasst aber nicht auch den Ersatz der Kosten, welche auf die Heilung und die Wiederherstellung der Gesundheit verwendet wurden. Diese Beträge sind gerade dazu bestimmt, aus dem Vermögen des Verletzten wieder auszuscheiden, und es darf gewiß nicht als Wille des Gesetzgebers angesehen werden, daß hierauf von den Gläubigern desselben nicht solle gegriffen werden können. Kann aber auch die ratio legis nicht für die Auffassung des Rekurrenten angerufen werden, so darf um so weniger der Ausnahmebestimmung von Art. 92, Ziff. 10 eine über ihren Wortlaut hinausgehende Tragweite beigelegt werden (vergl. hiezu Aml. Samml., Bd. XXII, S. 335). Was somit der Rekurrent als Ersatz für Heilungs- und Verpflegungskosten während der Heilungsperiode erhalten hat, ist dem Zugriff der Gläubiger nicht entzogen und mußte vom Betreibungsamt auch für die Forderung des Inselspitals gepfändet werden, sofern die fraglichen Werte in dieser oder jener Form noch vorhanden waren. Ist nun eine Unfallenschädigung, von der ein Teil pfändbar, der andere unpfändbar ist, in einer einheitlichen Summe ausbezahlt worden, so geht es nicht an, daß der Schuldner, was er zuerst daraus verbraucht, einfach auf Rechnung der pfändbaren Quote der Entschädigung setze. Vielmehr kann — falls nicht etwa von vornherein der unpfändbare Teil in erkennbarer Weise zu besonderer Verwaltung und Zweckbestimmung ausgehoben worden ist, in welchem Falle

die Frage vielleicht anders zu lösen wäre — der Teil, der auf Heilungs- und Verpflegungskosten entfällt, so lange für die Schulden des Verletzten, speziell für die Schulden, zu deren Deckung ihm die Entschädigung geleistet wurde, gepfändet werden, als nicht dargethan ist, daß der gepfändete Betrag nicht aus dem pfändbaren Teile her stammt. Ein solcher Nachweis ist im vorliegenden Falle nicht einmal versucht worden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

74. Entscheid vom 20. Juli 1899 in Sachen Rey.

Art. 265 Abs. 2 und 3 Betr.-Ges. Die Einrede, der Schuldner sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, ist nach Art. 69 Ziff. 3 Betr.-Ges. als Bestreitung der Betreibbarkeit einer Forderung aufzufassen und daher gemäss Art. 74 eod. innert der zehntägigen Frist für den Rechtsvorschlag geltend zu machen.

A. Jakob Rey, Viehhändler in Luzern, betrieb laut Zahlungsbefehl vom 15. Dezember 1898 den Franz Hug in Ennetmoos bei Stans für einen Betrag von 4869 Fr. 85 Cts., wovon 4418 Fr. 88 Cts. sich auf einen Verlustschein in dem vorangegangenen Konkurse des Hug stützten. Letzterer erhob gegen die Betreibung Rechtsvorschlag für 8 Fr., weil die Forderung laut „Geltenrodde“ nur 4410 Fr. 88 Cts. betrage. Am 16. Januar 1899 wurde für den anerkannten Betrag von 4861 Fr. 85 Cts. ein dem Schuldner zugefallenes Erbbetreffnis gepfändet. Mit Zuschrift vom 4. Februar 1899 bestritt nunmehr der Schuldner, im Sinne von Art. 265 B.-G., zu neuem Vermögen gekommen zu sein. Hierauf verfügte das Betreibungsamt Stans, daß die Betreibung bis zur Hebung dieser Bestreitung nicht weiter zu führen sei.

B. Eine vom Gläubiger gegen diese Verfügung eingelegte Beschwerde wies die kantonale Aufsichtsbehörde am 29. Mai 1899 als unbegründet ab, erwägend: „daß Art. 265 B.-G. für die